

Amtliches

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzelle oder deren Raum 15 Pfg., Weklamezelle 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 36. In Ems: Römerstraße 95.	Druck und Verlag von G. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.
--	--	--

Nr. 261

Diez, Montag den 8. November 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

zur Einschränkung des Fleisch- u. Fettverbrauchs.

Vom 28. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Dienstags und Freitags dürfen Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, nicht gewerbmäßig an Verbraucher verabsolgt werden. Dies gilt nicht für die Lieferung unmittelbar an die Heeresverwaltungen und an die Marineverwaltung.

§ 2.

In Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins und Erfrischungsräumen dürfen

1. Montags und Donnerstags Fleisch, Wild, Geflügel, Fisch und sonstige Speisen, die mit Fett oder Speck gebraten, gebacken oder geschmort sind, sowie zerlassenes Fett und
2. Sonnabends Schweinefleisch

nicht verabsolgt werden.

Gestattet bleibt die Verabsolgtung des nach Nr. 1 oder 2 verbotenen Fleisches als Aufschnitt auf Brot.

§ 3.

Als Fleisch im Sinne dieser Verordnung gilt Rind-, Kalb-, Schaf-, Schweinefleisch sowie Fleisch von Geflügel und Wild aller Art. Als Fleischwaren gelten Fleischkonserven, Würste aller Art und Speck. Als Fett gilt Butter und Butterschmalz, Del, Kunstspeisefette aller Art, Rinder-, Schaf- und Schweinefett.

§ 4.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume der dieser Verordnung unterliegenden Personen, insbesondere in die Räume, in denen Fleisch, Fleischwaren und Fett ge-

lagert, zubereitet, feilgehalten oder verabsolgt werden, jederzeit einzutreten, daselbst Beschäftigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung ihrer Erzeugnisse, über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe und deren Herkunft sowie über Art und Umfang des Abfahes zu erteilen.

§ 5.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Bewertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 6.

Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 7.

Mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 1 oder des § 2 zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften des § 5 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den im § 6 vorgeschriebenen Aushang unterläßt;
4. wer den nach § 10 erlassenen Ausführungsvorschriften zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 2 tritt die Befolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 8.

Die zuständige Behörde kann Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften, Vereins- und Erfrischungsräume schließen, deren Unternehmer oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestim-

mungen auferlegt sind. Das gleiche gilt für sonstige Geschäfte, in denen Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, feilgehalten werden. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 9.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf Verbrauchervereinigungen Anwendung.

§ 10.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden sind befugt, an Stelle der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Tage andere zu bestimmen sowie Ausnahmen von den Vorschriften in den §§ 1 bis 3 zu gestatten.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 28. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Bestimmungen

über die

Bewilligung von Prämien aus der Nassauischen Brandkasse für die bei Brandfällen von auswärts zur Hilfe gekommenen Feuersprizen u. Wasserwagen.

(§ 85 des Reglements für die Nassauische Brandversicherungsanstalt vom 6. Mai 1887.)

§ 1.

Durch den Landesdirektor werden für von außerhalb des Gemeindebezirks oder Spritzenverbandes bei einem Brande im Bezirk der Nassauischen Brandversicherungsanstalt zu Hilfe gekommenen Feuersprizen und Wasserwagen, wenn dieselben erweislich beim Löschen des Brandes tätig gewesen sind, nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung bei dem Leiter des Löschwesens (§ 10 der Feuerpolizeiverordnung vom 25. Juli 1882) Prämien aus der Nassauischen Brandkasse gewährt, welche regelmäßig betragen sollen:

- | | |
|--------------------------------|----------|
| a) für die erste Feuerspritze | 20 Mark, |
| b) für die zweite Feuerspritze | 12 Mark, |
| c) für die dritte Feuerspritze | 8 Mark, |
| d) für den ersten Wasserwagen | 9 Mark, |
| e) für den zweiten Wasserwagen | 6 Mark, |

§ 2.

In besonderen Fällen können:

1. die Prämien versagt werden,
2. die Prämien auch für solche Feuersprizen und Wasserwagen bewilligt werden, welche nicht zur Verwendung auf der Brandstätte gelangt sind,
3. die Prämien für die Feuersprizen bis zu 30 Mark und die Wasserwagen bis zu 15 Mark erhöht werden.

Von der Befugnis zur Versagung der Prämien soll insbesondere dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Hilfeleistung mit Rücksicht auf die Entfernung von dem Brandorte und die Zeit des Bekanntwerdens des Brandfalles eine offenbar verspätete war, während die Erhöhung der Prämien namentlich dann eintreten soll, wenn das Eintreffen auf der Brandstätte mit Rücksicht auf die Entfernung ein besonders frühzeitiges oder die Hilfeleistung besonders wirksam war; sofern die letztere Voraussetzung zutrifft, können außerdem durch den Landesausschuß in Gemäßheit des § 85, Pkt. b des Reglements für die Nassauische Brandversicherungsanstalt vom 6. Mai 1887 noch weitere Prämien bis zu 150 Mark aus der Nassauischen Brandkasse bewilligt werden.

§ 3.

Die Anträge auf Bewilligung der Prämien sind dem Landesdirektor mit der Bescheinigung des Leiters des Löschwesens über die Zeit und die Reihenfolge des Eintreffens der Feuerspritze oder des Wasserwagens und den nach Inhalt der §§ 1 und 2 zu ihrer Begründung erforderlichen oder dienlichen sonstigen Mitteilungen alsbald nach dem Brandfalle, spätestens aber innerhalb sechs Wochen vorzulegen. Anträge, welche nach Ablauf dieser Frist bei dem Landesdirektor eingehen, werden nicht berücksichtigt.

§ 4.

Die Auszahlung der Prämien geschieht, wenn die Feuersprizen oder Wasserwagen im Eigentum von Privatpersonen stehen, an die Eigentümer, in allen anderen Fällen an die Gemeinden, zu welchen die Feuersprizen oder Wasserwagen gehören. Den Gemeinden bleibt es überlassen, soweit sie die Prämien nicht zur Deckung der ihnen durch die geleistete Löschhilfe entstandenen Ausgaben oder zur Verbesserung der Löschgeräte verwenden wollen, über dieselben in geeigneter Weise anderweit, insbesondere auch zu Gunsten der Feuerwehren, zu verfügen.

Beschlossen in der Sitzung des Landesausschusses
vom 3. Mai 1888.

* * *

I. 8999.

Diez, den 4. November 1915.

Indem ich diese Bestimmungen wiederholt zur Kenntnis der Gemeindebehörden und Feuerwehren bringe, ersuche ich die Herren Bürgermeister, die Anträge auf Bewilligung von Prämien der vorbezeichneten Art mit der Bescheinigung des Leiters des Löschwesens über die Zeit und die Reihenfolge des Eintreffens der Feuerspritze oder des Wasserwagens und mit einer Mitteilung darüber, ob das Eintreffen auf der Brandstätte mit Rücksicht auf die Entfernung besonders frühzeitig und die Hilfeleistung besonders wirksam war, alsbald nach dem Brandfalle, spätestens aber innerhalb 6 Wochen, hierher einzureichen.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann.

M. 9999.

Diez, den 3. November 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich ersuche die Stammrollen der Jahrgänge 1912, 1913, 1914 und 1915 zur Berichtigung alsbald hierher einzusenden.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann.

I. 9022.

Diez, den 4. November 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Sie wollen mir bis zum 25. ds. Mts. berichten, in welchem Falle sich im laufenden Jahre ein polizeiliches Einschreiten wegen Verunreinigung der Gewässer als notwendig erwiesen hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Der Landrat.

J. B.

Zimmermann.

I. 9012.

Diez, den 4. November 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Ich mache Sie auf meine Verfügung vom 30. Juli d. Js. I. 6544, Kreisblatt Nr. 171, betr. Bekämpfung der Mücken- und Schnakenplage, aufmerksam und ersuche um pünktliche Berichterstattung zum 1. Dezember d. Js.

Der Landrat.

J. B.

Zimmermann.

Bekanntmachung

1. Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß, wer auf einem deutschen Rheinschiff als Schiffsmann, Schiffsjunge oder in anderer Stellung in ein festes Dienstverhältnis treten will, mit einem Schiffs-Dienstbuche versehen sein muß, einerlei, ob er in Deutschland oder im Auslande beheimatet ist.

Die Ausfertigung der Schiffs-Dienstbücher erfolgt für Inländer bei der dafür zuständigen Behörde ihres Wohnortes, für andere bei derjenigen ihres derzeitigen Aufenthaltsortes im Inlande. Schiffsleute, welche im Bezirk des vormaligen Herzogtums Nassau beheimatet sind, haben lediglich die auf Grund der noch gültigen Verordnung des Herzoglich Nassauischen Staatsministeriums vom 14. Mai 1846 (Verordnungsblatt vom 1846 Nr. 8) eingeführten Schiffsdienstbücher zu benutzen. Diese werden auf Erfordern von den zuständigen Ortspolizeibehörden des hiesigen Regierungsbezirks kostenfrei erteilt.

2. Während der Dauer des Dienstverhältnisses haben die Schiffsleute ihr Dienstbuch stets bei sich zu führen.
3. Die Führer deutscher Rheinschiffe dürfen, von Notfällen abgesehen, niemand ohne Dienstbuch in Schiffsdienst nehmen oder dazu einstellen.
4. Auch haben sie im Schiffs-Dienstbuche den Tag des Dienst Eintritts sogleich und demnächst auch den Tag des Dienstaustritts zu vermerken, auf Verlangen des Austretenden auch ein Führungszeugnis einzutragen.
5. Nach dem Dienstaustritte ist das Schiffs-Dienstbuch von seinem Inhaber ohne Verzug einer zuständigen Polizeibehörde zur Visierung vorzulegen. Bei verspäteter Vorlegung kann die Visierung verweigert werden.
6. Schiffsleute, welche sich Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Führung usw. von Schiffs-Dienstbüchern zu schulden kommen lassen, unterliegen nicht nur den verwirkten Strafen, sondern können sich auch auf Erteilung eines Rheinschiffer-Patents keine Rechnung machen.

Wiesbaden, den 12. November 1892.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

S.-Nr. 9014 I. Diez, den 4. November 1915.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Zugleich verweise ich die mit der Ausfertigung der Schiffsdienstbücher betrauten Ortspolizeibehörden auf genaue Befolgung der darin enthaltenen Bestimmungen, namentlich auf die Vorschrift unter Ziffer 1 letzter Absatz, wonach für die innerhalb des vormaligen Herzogtums Nassau beheimateten Schiffsleute nur die auf Grund der Nassauischen Verordnung vom 14. Mai 1846 eingeführten Dienstbücher zu verwenden sind.

Weiter mache ich die Ortspolizeibehörden auch darauf aufmerksam, daß die Führung von sog. Preussischen Schiffsdienstbüchern nach Maßgabe der hier nicht eingeführten Ministerial-Verfügung vom 18. Dezember 1845 durch Angehörige des vormaligen Herzogtums Nassau unzulässig ist und daher etwaige Anträge derselben auf Beglaubigung von Zeugnissen in derartigen Dienstbüchern stets abzulehnen und die Vorzeigenden zur Beschaffung von ordnungsmäßigen, der Nassauischen Verordnung entsprechenden Schiffsdienstbüchern anzuhalten sind.

Der Königl. Landrat.

S. B.

Zimmermann.

S.-Nr. 10670 II.

Diez, den 4. November 1915.

Bekanntmachung

Betr.: Preisprüfungsstelle für den Unterlahnkreis.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung, vom 25. September 1915, (R.-G.-Bl. Seite 607) für den Unterlahnkreis eine Preisprüfungsstelle errichtet worden ist. Zum Vorsitzenden der Preisprüfungsstelle ist der Bürgermeister Schenern, Diez bestellt. Als ordentliche Mitglieder sind gewählt worden die Herren:

- Landwirt und Bürgermeister a. D. Langschied in Birkenbach,
- Mehlgemeister Karl Dreis in Bad Ems,
- Kaufmann Karl Wies in Diez,
- Kaufmann Albert Kauth in Bad Ems,
- Kaufmann Wilhelm Fuchs in Diez,
- Kaufmann Jakob Landau in Nassau,
- Kommerzienrat Wilhelm Schaefer in Diez, zugleich stellv. Vorsitzender,
- Kirchenrechner Jakob Kämpfer in Hahnstätten.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, den Ortseinwohnern hierdon Kenntnis zu geben und falls in einzelnen Gemeinden Vorschriften über den Preisausgang (§ 5 der Verordnung) erlassen worden sein sollten, der Preisprüfungsstelle davon Kenntnis zu geben. Sollte die Preisprüfungsstelle derartige Vorschriften erlassen, so sind von den Polizeibehörden die diesbezüglichen Vorschriften aufzuheben.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

S. B.

Schön, Kreisdeputierter.

Wiesbaden, den 30. Oktober 1915.

Bekanntmachung.

- I. 9630. Am 21. Oktober d. Js. hier gestohlen: 1 Fahrrad, Marke unbekannt, Fabriknummer 493110, schwarzer Rahmenbau und Schutzbleche, gelbe Felgen, breiter grüner Sattel. Wert: 50 Mark.
 - I. 9741. Am 23. Oktober d. Js. hier gestohlen: 1 Fahrrad, Marke „Presto“, Fabriknummer unbekannt, schwarzer Rahmenbau, schwarze Felgen, nach unten gebogene Lenkstange mit Holzgriffen und einer neuen Glocke, neue Mäntel. Wert: 40 Mark.
- Um Nachforschung wird ersucht.

Der Polizei-Präsident.

S. B.

Weg.

Erledigung.

Das in dem Ausschreiben vom 15. d. Mts. unter I. 9217 aufgeführte Fahrrad Marke „Festino“ Nr. 858980 wurde ermittelt.

I. B.-Nr. 6038. 6141. Wehlar, den 27. Oktober 1915.

Bekanntmachung.

Folgende am 8. und 14. Oktober 1915 als entwichen gemeldete russische Kriegsgefangene sind bisher noch nicht wiederergriffen: Rudenko, Zwan, Nr. 1937, entflohen 8. 10. 15. von Gut Zimmelscheid, Post Grünenbaum (Westfalen), Mjegtij, Korenlj, Nr. 1568, Stupakow, Ignastij, Nr. 1779, entflohen am 13. 10. 15 von Zolkhaus, Kreis Diez. Um Fortsetzung der Nachforschungen nach den Flüchtlingen und telegraphische Mitteilung hierher im Betretungsfall wird ersucht.

Kommandantur

des Kriegsgefangenenlagers Wehlar.

Tr.-Ueb.-Pl. Darmstadt, den 27. 10. 15.

Bekanntmachung.

Von den bei dem Arb.-Kdo. in Büttelborn entwichenen Gefangenen sind in der Nähe von Bruchsal wieder drei Mann ergriffen worden. Die Namen derselben sind: 1. Marchal, Andre, 2. Kourijat, Robert, 3. Michel, Gaston.

**Kommandant des Kriegsgefangenenlagers
Truppenübungsplatz Darmstadt.**

Tr.-Ueb.-Pl. Darmstadt, den 27. 10. 15.

An Herrn Regierungs-Präsidenten Wiesbaden.

Der bei dem Arb.-Kdo. Eichener Walzwerke in Kreuztal, Krs. Siegen, entwichene Zivilgefangene, Emile Moreau ist in Olpe, Krs. Olpe, ergriffen worden und von dort wieder nach Kreuztal verbracht worden.

**Kommandant des Kriegsgefangenenlagers
Truppenübungsplatz Darmstadt.**

Gießen, 27. 10. 1915.

Bekanntmachung.

Von den in der Nacht vom 6./7. Oktober 1915 aus Arbeitskommando Hitzkirchen entwichenen Kriegsgefangenen sind noch nicht ergriffen franz. Soldat Etienne Gautho und franz. Sergeant Maurice Vaccarne. Es wird daher gebeten die Nachforschungen abermals zu erneuern.

Kriegsgefangenenlager Gießen.

J.-Nr. II 10 887.

Diez, den 4. November 1915.

An die Herren Bürgermeister

in Attenhausen, Dausenau, Dessighofen, Dornholzhausen, Freindiez, Geijig, Fahnsstätten, Kaltenholzhausen, Muderhausen, Niedertiefenbach, Schiesheim, Schweighausen, Sulzbach, Wasenbach und Weinähr.

Betr.: den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl.

Ich erinnere wiederholt an meine Verfügung vom 21. September d. Jrs., J.-Nr. II 9399, (Kreisblatt Nr. 223) betr. den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl und erwarte ihre Erledigung nunmehr bestimmt binnen 24 Stunden.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.

Schön, Kreisdeputierter.

Nichtamtlicher Teil.

Kriegs-Chronik.

- 29. Oktober: Fortschritte der Armee Einsingen. 947 Russen gefangen. Serbische Stellungen gestürmt, über 1000 Serben gefangen.
- 30. Oktober: Erstürmung der Butte de Tahure, Fortschritt bei Neuville. 1436 Franzosen gefangen. 600 Serben gefangen.
- 31. Oktober: Fragujevac in deutscher Hand. Die Oktoberbeute im Osten beträgt über 40 000 Gefangene. Furchtbare Verluste der Italiener bei ihren vergeblichen Anstürmen am Nonzo; in der zweiten Oktoberhälfte an 150 000 Kampfunfähige.
- 1. November: Schwere, aber erfolgreiche Kämpfe der Armeen Einsingen. Ueber 3100 Russen gefangen. Vormarsch in Serbien.
- 2. November: Weiterer Rückzug der Russen bei Czar-torsk. 665 Russen, über 2000 Serben gefangen.

3. November: Fortschritt bei Wassyges. 3457 Russen, 650 Serben gefangen. Die Bulgaren 10 Kilometer vor Nisch.

- 4. November: 2700 Serben, über 2000 Russen gefangen; Erfolg der Armee Graf Bothmer.
- 5. November: Die Bulgaren in Nisch eingerückt.

Allerlei vom Kriege.

Ein Infanteriegeschoss in der Herzwand. In der Berliner medizinischen Gesellschaft wurde ein 31jähriger Wehrmann vorgestellt, der im Juli dieses Jahres in die Brust getroffen zusammenbrach, als er einem verwundeten Kameraden Hilfe leistete. Er wurde dann verbunden und später in einem Berliner Krankenhaus untersucht, wobei sich dann herausstellte, daß wohl eine Einschußöffnung da war, doch eine Ausschußöffnung nicht festgestellt werden konnte. Also mußte die Kugel im Körper stecken. Da gab denn die Röntgenuntersuchung einen interessanten Aufschluß. Ganz deutlich konnte man auf dem Röntgenfilme erkennen, wie ein Infanteriegeschoss, das an der Herzspitze saß, jeder Bewegung des Herzens folgte. Von einem operativen Eingriff wurde Abstand genommen, da der Patient nicht die geringsten Beschwerden hatte.

Die Wirkung eines Granatstückes. Ganz sonderbare Wirkungen vermögen oft Granatstücke zu erzielen, die zuweilen die Heiterkeit der Soldaten erwecken. So erzählen Feldgrauen von Champsen, deren Bäume strickweise wie Streichhölzer geknickt sind. Einen eigenartigen Anblick gewähren auch Pferdekladaver, die hoch in die Luft geschleudert und beim Niederfallen in den Baumkronen hängen geblieben sind. Auch ganze Wagen sind von dem gewaltigen Luftdruck krepierender Granaten auf Dächer benachbarter Häuser gehoben. In der „Münch. N. N.“ erzählt nun ein Artillerieoffizier, daß er selbst gesehen hat, wie ein alter dicker Baumstumpf kernengerade mit allen Wurzeln sechs bis acht Meter hochflog und krachend in einen Blumengarten stürzte, und das Allermerkwürdigste dabei war, wieder vollkommen auf den noch mit Erde versehenen Wurzelballen. Von der Wucht des Falles hatte er sich so tief in die Erde gedrückt, daß er sich nicht rippelt und rührt. Sicher dürfte der so gewaltsam verpflanzte weiterwachsen, wenn seine Wurzeln so weit sich in den Boden gedrückt haben, daß sie Nahrung finden und den Baum nach und nach verankern können.

Das Eisene Kreuz, das im Kriege von 1870-71 erworben wurde, schloß eine Ehrenzulage von 3 Mark für alle Grade vom Feldwebel abwärts in sich, wenn das Kreuz 1. Klasse verliehen wurde, in der 2. Klasse nur dann, wenn der Inhaber zugleich das preussische Militär-Ehrenzeichen 2. Klasse oder eine diesem gleich zu achtende militärische Dienstauszeichnung besaß. Die Inhaber des Eisernen Kreuzes 1. und 2. Klasse, die zugleich das preussische Militär-Ehrenzeichen 2. Klasse oder eine diesem gleich zu achtende militärische Dienstauszeichnung (das bayerische Militär-Verdienstkreuz oder die bayerische goldene oder silberne Militärverdienstmedaille) besaßen, erhielten eine Ehrenzulage von 6 Mark monatlich. Neuere Bestimmungen hierüber liegen nicht vor.

Literarisches.

„Der Wall von Eisen und Feuer“ ist der Titel eines Buches, das in den nächsten Tagen bei Brockhaus (wie Hedins „Wall in Waffen“ zum Preis von 1 Mark) erscheinen wird. Der bekannte Geograph und Forschungsreisende Prof. Dr. Georg Wegener, Begleiter des Kronprinzen auf seiner Indienfahrt schildert darin seine wechsel- und abenteuerreichen Kriegserlebnisse vom Meer bis zu den Vogesen, in Belgien und Nordfrankreich, bei Ypern und Souchez an der Lorettohöhe und in der Champagne, im Priesterwald und in den Argonnen, und an all den Stätten, die sich seit Beginn der jetzigen Völkerschlacht in Wahrheit zu einem unerschütterlichen „Wall von Eisen und Feuer“ gegen den Erbfeind im Westen zusammengeschlossen haben. Wir werden auf das Buch zurückkommen.